



Association fribourgeoise action et accompagnement psychiatrique
Freiburgische Interessengemeinschaft für Sozialpsychiatrie

STATUTEN

- Artikel 1** Unter dem Namen AFAAP / Association Fribourgeoise Action et Accompagnement Psychiatrique / Freiburgische Interessengemeinschaft für Sozialpsychiatrie, im folgenden AFAAP genannt, besteht gemäss diesen Statuten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Artikel 2** Der Sitz der AFAAP ist Freiburg.
- Artikel 3** Die Ziele der AFAAP:
- Jede Person mit psychosozialen Schwierigkeiten im Geist gegenseitiger Hilfe und Solidarität aufzunehmen;
 - Menschen mit einer psychischen Krankheit, ihre Familien und ihre Angehörigen zu beraten und zu begleiten;
 - Die persönlichen Ressourcen betroffener Personen zu fördern und sie in der Wahrnehmung ihrer persönlichen und sozialen Verantwortung zu unterstützen;
 - Die Würde jeder Person anzuerkennen und ihr Bedürfnis nach menschlicher Achtung ernst zu nehmen;
 - Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, um das Verständnis für psychisch kranke Menschen zu fördern und präventiv zu wirken;
 - Die Interessen von Menschen mit einer psychischen Krankheit und ihrer Angehörigen zu vertreten und sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen;
 - Die Partnerschaft zwischen freiwillig Mitarbeitenden und Fachleuten zu fördern.
- Die Interessengemeinschaft verfolgt weder gewinnorientierte noch kommerzielle Ziele.
- Artikel 4** Die AFAAP steht allen Personen und Gruppen offen, welche die Ziele des Vereins akzeptieren.
- Der Vorstand entscheidet über Aufnahme, Verweigerung oder Ausschlüsse und ist nicht verpflichtet diese zu begründen.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrags. Die als Fachpersonen engagierten Mitarbeiter verpflichten sich zur Mitgliedschaft der Interessengemeinschaft und sind beitragspflichtig.
- Artikel 5** Die Organe der AFAAP sind:
- 1) die Generalversammlung, oberstes Organ;
 - 2) der Vorstand, das ausführende Organ.
- Artikel 6** Die Generalversammlung ist das oberste Organ der AFAAP. Sie hat folgende unveräusserlichten Rechte:
- die Vorstandsmitglieder zu wählen;
 - den Präsidenten oder die Präsidentin auf Vorschlag des Vorstandes zu wählen;
 - den Mitgliederbeitrag festzusetzen;
 - den Jahresbericht anzunehmen;
 - die Jahresrechnung und den Voranschlag anzunehmen;

- sich zu jedem Vorschlag zu äussern, der vom Vorstand oder von einem Mitglied gemacht worden ist und der auf der Traktandenliste figuriert;
- die Statuten abzuändern und den Verein aufzulösen.

Artikel 7 Die Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Während eines Geschäftsjahres, das sich mit dem Kalenderjahr deckt, kann sie vom Vorstand ein- oder mehrmals einberufen werden.

Ebenso muss eine ausserordentliche Generalversammlung auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Artikel 8 Die Traktandenliste der Generalversammlung muss den Mitgliedern mindestens zehn Tage im Voraus mitgeteilt werden. Im Fall des Vorschlags einer Statutenänderung muss der vorgeschlagene Text der Einladung beiliegen.

Artikel 9 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Sie fällt ihre Entscheidungen mit einfachem Mehr.

Für eine Statutenänderung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nötig.

Artikel 10 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern der AFAAP. Er setzt sich aus psychisch beeinträchtigten Personen, Angehörigen und externen Personen zusammen.

Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten.

Jedes Vorstandsmitglied arbeitet unentgeltlich im ihm zugeordneten Bereich, ausgenommen ist die Entschädigung entstandener Kosten.

Ein Mandat im Vorstand dauert maximal acht Jahre. Das Mandat kann anlässlich jeder Generalversammlung abgegeben werden.

Der Vorstand übt die strategischen Aufgaben gemäss den Werten und Zielen der Statuten aus. Die Geschäftsleitung wird durch den Vorstand an die Koordinatorin / den Koordinator delegiert.

Ein Vorstandsmitglied kann seines Mandats enthoben werden, etwa im Fall wiederholter Abwesenheit, Missachtung der Charta, Pflichtverletzung dem Verein gegenüber oder aus anderem wichtigem Grund. Diese Enthebung erfolgt durch Stimmenmehrheit des Vorstands.

Vereinsmitglieder, die mit besonderen Aufgaben betraut sind, können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Vorstand legt die Funktionen seiner Mitglieder fest. Der Verein wird durch die gemeinsame Unterschrift des Präsidiums und/oder des Vizepräsidiums und/oder der Koordination verpflichtet. Der Vorstand gibt eine Unterschriftentabelle heraus.

Der Vorstand:

- legt die Vision und den Auftrag der Interessengemeinschaft fest.
- genehmigt das Pflichtenheft des Koordinators / der Koordinatorin.
- verpflichtet den Koordinator / die Koordinatorin in Absprache mit den Fachpersonen.
- verabschiedet die Jahresziele des Teams.
- bestimmt die Revisionsstelle.
- überprüft das durch die GV genehmigte Budget periodisch.

- entscheidet über ausserordentliche Ausgaben.
- entscheidet bei internen Streitfällen über welche er vom Koordinator / von der Koordinatorin in Kenntnis gesetzt worden ist.
- vertritt die Interessengemeinschaft bei öffentlichen Veranstaltungen.

Die Koordinatorin / der Koordinator und eine ständige Mitarbeiterin / ein ständiger Mitarbeiter nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Die Tagesgeschäfte der AFAAP werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin, die Koordinatorin oder den Koordinator ausgeführt.

Artikel 11 Die Mittel der AFAAP setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen.
- den Subventionen.
- den Erträgen aus Veranstaltungen.
- Spenden und Vermächtnissen.

Artikel 12 Die Überprüfung der Rechnung der AFAAP wird einer vom Vorstand bestimmten anerkannten Rechnungsprüfungsstelle übertragen. Ihr Bericht wird der Generalversammlung vorgelegt.

Artikel 13 Die Verbindlichkeiten und die Haftung der AFAAP sind ausschliesslich in der Höhe des Vereinsvermögens garantiert. Die Vereinsmitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

Artikel 14 Die Auflösung der AFAAP wird durch die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches geregelt. Im Fall der Auflösung werden die Vermögenswerte der Interessengemeinschaft ausschliesslich und unwiderruflich Institutionen und / oder Organisationen überschrieben, die von der Steuer befreit sind und ein ähnliches Ziel verfolgen.

Bei Auslegungsschwierigkeiten auf Grund sprachlicher Verschiedenheiten gilt die französische Version der Statuten.

Die an der Gründungsversammlung angenommenen Statuten vom 19. Oktober 1992 wurden wie folgt geändert: an den Generalversammlungen vom 27. Mai 1998 (Art. 10, teilweise); 9. April 2008 (Art. 10, teilweise); 20. März 2013 (Art. 3 und 14); 19. März 2014 (Art. 10); 25. März 2015 (Art. 4 teilweise, Art. 6 teilweise, Art. 10 teilweise); 14. Oktober 2021 (Art. 10 Absatz 1); 16. März 2023 (art. 10 Absatz 6); 14. März 2024 (art. 10 Absatz 4).

Freiburg, den 14. März 2024

Für den Vorstand

Catherine Rak



Präsidentin

Bastien Petitpierre



Vize-Präsident